

Beitragsordnung

des eingetragenen Vereins Hightech Itzehoe e.V.

1. a) **Ordentliche Mitglieder** haben jährliche Beiträge wie folgt zu erbringen:

Juristische Personen sowie BGB-Gesellschaften:

- | | |
|--|------------|
| - Startups im Jahr der Gründung | kostenfrei |
| - Unternehmen gleich welcher Mitarbeiterzahl | EUR 250 |
| - Öffentliche Institutionen | EUR 750 |

Natürliche Personen: EUR 60

b) **Netzwerkpartner**, d.h. Vereinigungen oder Zusammenschlüsse von Unternehmen oder Institutionen, die überwiegend im Hochtechnologiebereich tätig sind, haben als ordentliche Mitglieder einen jährlichen Beitrag von EUR 2.000 zu bezahlen.

Im Falle der Vereinbarung einer gegenseitigen Netzwerkmitgliedschaft als Vollmitglied ist die Mitgliedschaft für beide Netzwerkpartner kostenneutral, d.h. es werden gegenseitig keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

Mitglieder von Netzwerkpartnern können auf der Homepage des Hightech Itzehoe e.V. und in dessen Werbematerialien mit ihrem Logo in gleicher Weise erscheinen wie der Netzwerkpartner, dem sie angehören. Wünschen sie dies, müssen sie sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrags von EUR 150 verpflichten.

2. **Fördermitglieder** sind verpflichtet, dem Verein jährlich einen angemessenen Beitrag zukommen zu lassen. Der jährliche Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt EUR 3.000.
3. Nichtmitglieder, die den Verein in besonderem Maße unterstützen wollen, haben das Recht, sich Förderer des Vereins zu nennen. Für die Beiträge, die sie zu erbringen haben, gelten die Regelungen der Ziffer 2.
4. Die Beiträge sind 14 Tage nach Erhalt der Beitragszahlungsaufforderung fällig.
5. Der Vorstand kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände auf schriftlichen Antrag mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass der Jahresbeitrag für das einzelne Jahr gestundet, reduziert oder erlassen wird. Dies kann nicht für mehrere Jahre zugleich beschlossen werden.
6. Mitglieder und Nichtmitglieder können unabhängig von ihren Mitgliedsbeiträgen jederzeit Sonderbeiträge erbringen.
7. Änderungen der Beitragsordnung müssen mindestens 1 Monat vor Beginn des Geschäftsjahres, für welches die geänderte Beitragsordnung erstmals Geltung haben soll, von der Mitgliederversammlung mit mindestens 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen und allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
8. Diese Beitragsordnung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2004.

